

Entwurf

Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) vom 7. September 1981

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) vom 7. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 1 Buchstabe e (aufgehoben)

§ 22 Absatz 1 Buchstabe f (geändert)

- ¹ Kantonale Wahlen sind die Wahl:
f. der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 27 Absatz 1 Buchstabe c (aufgehoben)

§ 27 Absatz 1 Buchstabe d (geändert)

- ¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:
d. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter,

§ 30 Absatz 1 (geändert)

- ¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen an § 22 Absatz 1 Buchstabe e, § 27 Absatz 1 Buchstabe c und § 30 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte werden nur rechtswirksam, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung (Änderung gemäss Landratsvorlage 20XX/XXX) vom Volk angenommen wird.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: